SACHENRECHT

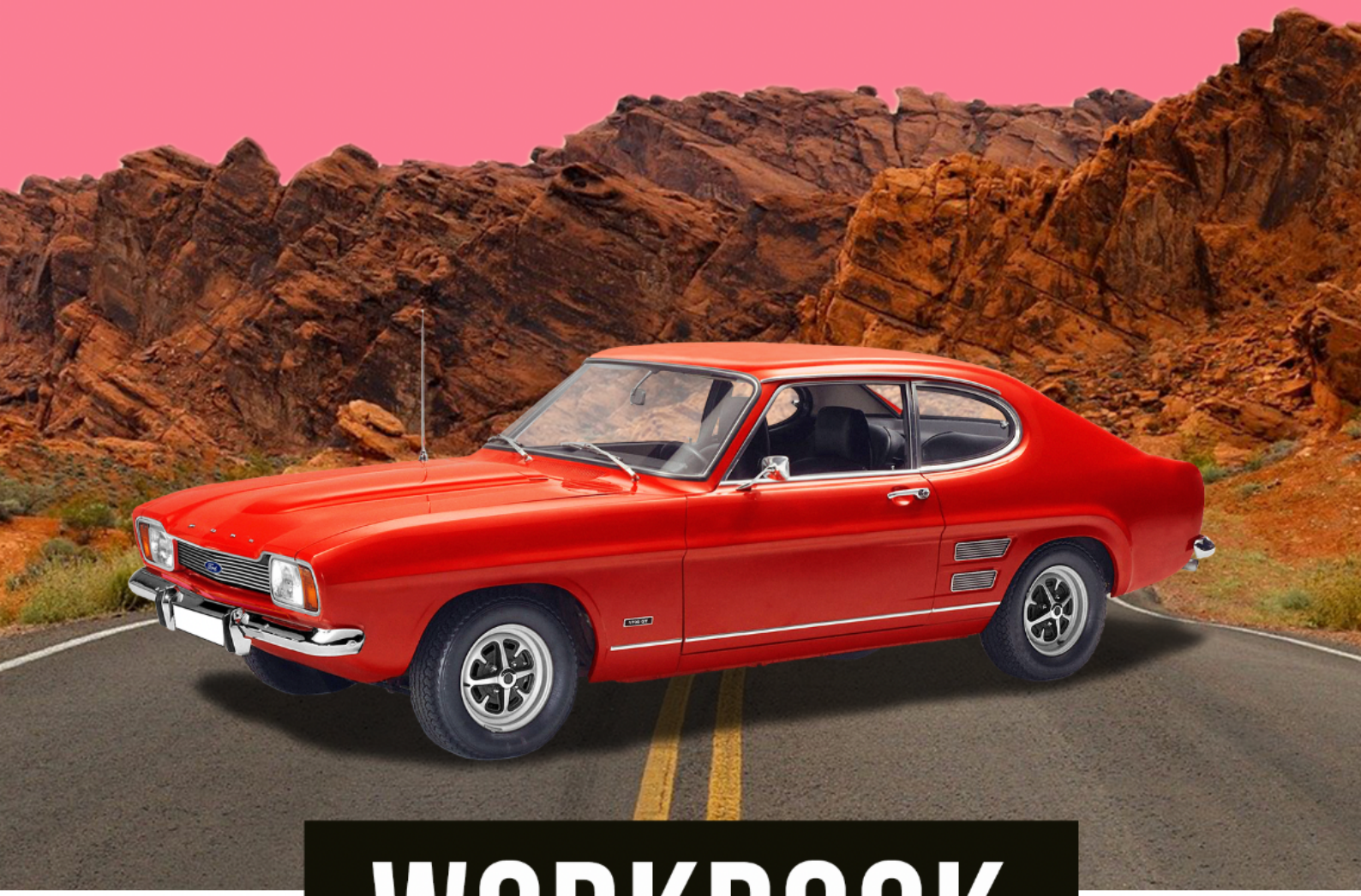

WORKBOOK

MOBILIAR

Wichtige Hinweise

Alle hier im Buch wiedergegebenen Inhalte wurden sorgfältig von mir und meinem Team aufgeschrieben und kontrolliert. Dennoch bleibt der Inhalt ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit und jeder ist selbst dafür verantwortlich, diese Inhalte anzuwenden und auszuüben.

Ein Nachdruck dieses Skripts oder eine Verwendung innerhalb eines Seminars oder in anderen etwaigen Medien ist nur mit einer ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung von unserem Team möglich.
Unsere Kontaktadresse finden Sie auf unserer Homepage.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß und viel Erfolg beim Lernen! Ihr Paragraph31 Team!

© 2021 paragraph31

Sachenrecht I: Mobiliarsachenrecht: Top 100 Aufgaben (Lösungen):

Aufgabe 1: Beantworten Sie die unten gestellten Fragen und Aufgaben:

a) Das BGB besteht insgesamt aus fünf Büchern. Bitte tragen Sie diese Bücher mit den entsprechenden §§-Angaben in die untere Tabelle ein.

1. Buch = Allgemeiner Teil	§§ 1- 240 BGB
2. Buch = Schuldrecht	§§ 241- 853 BGB
3. Buch = Sachenrecht	§§ 854- 1296 BGB
4. Buch = Familienrecht	§§ 1297- 1921
5. Buch = Erbrecht	§§ 1922- 2385 BGB

b) Unterstreichen Sie bitte das Buch, welches für uns bei diesem Workbook von besonderer Wichtigkeit sein wird!

c) Welche Bücher könnten für uns im Sachenrecht noch eine große Rolle spielen? Bitte begründen Sie ihre Ansicht!

Zunächst einmal natürlich der allgemeine Teil des BGB. Wie wir gelernt haben spielt der allgemeine Teil des BGB auch eine immense Rolle für alle anderen Teilbereiche des BGB, denn es beinhaltet unter anderem das Zustandekommen und die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften.
Auch das Schuldrecht genießt sicherlich eine bestimmte Wichtigkeit, obwohl es viel mehr nur die einzelnen Vertragsarten beinhaltet, während sich das Sachenrecht oftmals nur auf die dinglichen Rechtsgeschäfte bezieht. Insofern ist natürlich an das Trennungs- und Abstraktionsprinzip zu denken!

d) Welche Bücher spielen damit nur eine untergeordnete Rolle?

Das Familienrecht und das Erbrecht spielen mit Sicherheit nur eine untergeordnete Rolle im Sachenrecht, allerdings gibt es natürlich auch hier bestimmte Beziehungen zueinander.

Aufgabe 6: Im Sachenrecht gibt es fünf Prinzipien, welche wir unbedingt lernen sollten, da diese essentiell für das gesamte Zivilrecht sind.

a) Bitte benennen Sie diese Prinzipien!

1. Prinzip = Publizitätsprinzip

2. Prinzip = Absolutheitsprinzip

3. Prinzip = Spezialitätsprinzip

4. Prinzip = Typenzwang

5. Prinzip = Abstraktions- und Trennungsprinzip

b) Wenn wir die Prinzipien in der „richtigen" Reihenfolge aufgeschrieben haben, ergibt sich für uns Wort aus der italienischen Küche, welches wir als Eselsbrücke zum verinnerlichen dieser Prinzipien nutzen können. Wie heißt dieses Wort?

PASTA

c) Eines dieser Prinzipien sollten wir bereits aus dem BGB AT kennen. Um welches Prinzip handelt es sich?

Trennungs- und Abstraktionsprinzip

d) Bitte geben Sie nun in kurzen Worten wieder, was die einzelnen Prinzipien besagen!

1. Prinzip = Es muss äußerlich erkennbar sein, wem eine Sache gehört. Bei beweglichen Sachen erkennt man dies üblicherweise über die tatsächliche Sachherrschaft.

2. Prinzip = Dingliche Rechte sind absolute Rechte und dienen dem Schutz gegenüber anderen. Zudem sind diese Rechte von jedermann zu beachten und richten sich auch gegen jedermann.

3. Prinzip = Dingliche Rechte beziehen sich immer nur auf eine Sache und nicht auf Sachgesamtheiten. Dies dient v.a. der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit. Es muss bei einer Übereignung also genau klar sein, was übereignet werden soll.

4. Prinzip = Im Sachenrecht muss man die gesetzlichen Regelungen anwenden und kann nicht wie im Schuldrecht sich selber etwas ausdenken, wie z.B. einen bestimmten Vertrag.

Die Vertragspartner haben sich also an das Gesetz zu halten. Somit ist hier die Privatautonomie teilweise eingeschränkt.

5. Prinzip = **Trennungsprinzip** = Unterscheidung zwischen Verpflichtungsgeschäft und Verfügungsgeschäft.
Abstraktionsprinzip = Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft wirken unabhängig voneinander.

Aufgabe 7: In der obigen Aufgabe haben wir uns mit den fünf Prinzipien des Sachenrechts beschäftigt und auch Definitionen aufgeschrieben. An dieser Stelle schauen wir uns ein alt bekanntes Prinzip noch einmal näher zusammen an. Nämlich das Trennungs- und Abstraktionsprinzip. Genau gesagt beinhaltet dieses Prinzip eigentlich zwei unterschiedliche Prinzipien, welche aber im Grund immer zusammen behandelt werden.

a) Bitte erklären Sie diese beiden Prinzipien und schreiben Sie auf, was diese, für sich genommen, besagen.

Trennungsprinzip = Verpflichtungsgeschäft und Verfügungsgeschäft sind zwei voneinander unabhängig zu bewertende und zu betrachtende Rechtsgeschäfte.

Abstraktionsprinzip = Verpflichtungsgeschäft und Verfügungsgeschäft wirken unabhängig voneinander. Sollte das Eine rechtlich beeinträchtigt sein, trifft das nicht automatisch auch auf das Andere zu.

b) Dieses Prinzip kann unter Umständen auch durchbrochen werden. Welchen Namen benutzt man für eine solche Durchbrechung des Trennungs- und Abstraktionsprinzips?

Fehleridentität

Aufgabe 19: Unten sehen Sie verschiedene Sachverhalte. Bitte entscheiden Sie, ob der Besitz an der Sache noch vorhanden ist oder aufgegeben wurde.

a) A ist zu Besuch bei ihrer Freundin B. Die beiden haben sich zu einem Blu-Ray Abend verabredet und schauen sich zusammen die Herr der Ringe Trilogie (Extended Cut) an. Nach Beendigung der Reihe (knappe 12 Stunden) ist A so müde, dass sie ihren Regenschirm bei B vergisst.
Hat A den Besitz am Regenschirm verloren?

Nein, sie hat nach § 856 II BGB immer noch den Willen den Regenschirm zu besitzen und weiß auch, wo sich dieser befindet. Es besteht nur eine vorübergehende Verhinderung der Ausübung der Gewalt über den Regenschirm.

b) C möchte gerne einen Goldring von D kaufen und bietet diesem 1.005 € an. D, der dieses Angebot für gut hält, nimmt an. Am darauffolgenden Tag wird der Ring übergeben und übereignet.
Hat D den Besitz am Goldring verloren?

Ja, D hat den Goldring an C übergeben und mithin den Besitz (tatsächliche Sachherrschaft) an diesem verloren.

c) E und F, ein verliebtes Pärchen aus dem Rhein-Neckar-Kreis, befindet sich im Phantasialand (Freizeitpark in Brühl bei Köln/Bonn). Beim Besuch einer steilen Achterbahn, verliert F ihre Brille. Da sie ohnehin eine Neue braucht, ist es ihr egal.
Hat F den Besitz an der Brille noch inne?

Nein, F hat nach § 856 I BGB die tatsächliche Sachherrschaft über die Brille aufgegeben, da es ihr egal ist was mit der Brille passiert.

d) G befindet sich in einem Supermarkt. Dieb H stiehlt der G in einem günstigen Moment ihr Portmonee und entkommt, ohne das G es bemerkt.
Hat G den Besitz an ihrem Portmonee verloren?

Ja, sie hat nach § 856 I BGB in sonstiger Weise, nämlich auf Grund eines Diebstahls, den Besitz an dem Portmonee verloren.

e) I, J, K, L, M und N treffen sich bei N zum Pokern. N ist mal wieder ganz heiß drauf, seine Freunde schön auszunehmen. Er gilt unter seinen Freunden als der „Moneymaker“ beim Pokern. Aus diesem Grund fließt bei I, J, K, L und M auch meistens viel Alkohol, um sich den Frust am verlorenen Geld „schön zu Saufen“. Nach Abschluss des Pokerturniers (N hat mal wieder gewonnen), gehen alle wieder nach Hause. Hierbei vergisst L seinen Hut bei N, welchen er auch nicht wiederhaben möchte, und J vergisst seinen Autoschlüssel.
Haben L und J ihren Besitz am Hut bzw. am Autoschlüssel verloren?

L möchte den Hut nicht wiederhaben, womit er keine tatsächliche Sachherrschaft mehr über den Hut besitzt nach § 856 I BGB.
J hingegen möchte seine Autoschlüssel noch wiederhaben und nach § 856 II BGB besteht hier lediglich eine vorübergehende Verhinderung der Ausübung der Gewalt über die Autoschlüssel, womit J immer noch Besitzer ist.

Aufgabe 61: Lesen Sie folgenden Sachverhalt und beantworten Sie die Fragen:

Kioskbesitzer Kolle (K) kauft bei Regalhersteller R 50 Regale zum Ausstellen von Waren, Zeitungen und Tabakwaren.
Zudem kauft K auch noch 10 Klappregale bei R.
Da K aktuell leider sehr knapp bei Kasse ist, vereinbaren die Parteien, dass das Eigentum an den Waren erst auf K übergehen soll, wenn dieser die letzte Kaufpreisrate gezahlt hat.
Außerdem wird vereinbart, dass K die Klappregale bereits jetzt an Kunden weiterveräußern darf. Klappregale sollen neuerdings in Mode sein.

a) Was für Verträge sind zwischen K und R zustande gekommen?

1. Kaufvertrag nach § 433 BGB bezüglich 50 Ausstellungsregalen.

2. Kaufvertrag nach § 433 BGB bezüglich 10 Klappregalen.

b) Welche Besonderheit haben die Parteien vereinbart? Wie wird diese Besonderheit genannt wo findet man diese im Gesetz wieder?

Die Parteien haben einen Eigentumsvorbehaltskauf vereinbart. Hierbei erhält K das

Eigentum an den Kaufsachen erst, wenn er die letzte Kaufpreisrate gezahlt hat.

Diese Regelung finden wir in § 449 BGB.

c) Welche Besonderheit wurde außerdem noch von den Parteien vereinbart?

Ferner wurde vereinbart, dass K die gekauften Klappregale bereits jetzt an Kunden

weiterveräußern darf.

Diese Regelung nennt sich verlängerter Eigentumsvorbehaltskauf. Sie ist gesetzlich nicht

geregelt.

d) Woraus ergibt sich eine Ermächtigung für die Veräußerung für K?

Aus § 185 I BGB.